

Fragennummer: 0177

## Unsere Haltung gegenüber *d'aif* (mangelhaften) *Ahadith* die über gute Taten sprechen

( Entnommen aus [www.islam-qa.com](http://www.islam-qa.com) - Frage Nr.: 44877 )

Übersetzt von Abu Bakr Abu 'Abdullah al – Almaani

### Frage:

Was ist die Haltung der Gelehrten bzgl. eines *Hadith* dessen *Isnaad* (Überlieferungsweg) *d'aif* (mangelhaft/schwach) ist, jedoch dessen Text eine rechtschaffene Tat oder ein *Du'a* (Bittgebet) enthält? Bitte erwidern Sie.

### Antwort:

Alles Lob gebührt Allah.

Die Gelehrten differieren bzgl. des Handelns nach mangelhaften (*d'aif*) *Ahadith*, welche rechtschaffene Taten beinhalten. Einige von ihnen waren der Ansicht, dass es zulässig ist nach ihnen zu handeln, abhängig von bestimmten Bedingungen; und andere waren der Ansicht, dass es nicht erlaubt ist nach ihnen zu handeln.

Al – Haafiz ibn Hadschar (Möge Allah ihm barmherzig sein) fasste die Bedingungen dafür zusammen, wann es zulässig ist, nach einem *d'aif Hadith* zu handeln:

1. – Es darf nicht sehr schwach/mangelhaft sein, und man soll nicht nach einem *Hadith* handeln, welches nur von einem der Lügner, oder derjenigen die der Lüge bezichtigt werden, berichtet wird, oder wessen Fehler ernsthaft sind.
2. – Es soll eine gute Tat erwähnen für welche es eine Grundlage in der *Schari'a* gibt.
3. – Wenn man danach handelt darf man nicht glauben, dass diese Handlung gut begründet ist, vielmehr soll er es tun auf der Basis von Fehlerhaftem, auf der Seite der Bedachtsamkeit.

Das Handeln nach einem *d'aif Hadith* bedeutet nicht, dass wir glauben dass es *mustahhab* (empfehlenswert/beliebt) ist eine gottesdienstliche Handlung zu tun, nur weil ein *d'aif Hadith* diesbezüglich überliefert wurde.

Keiner der Gelehrten hat so etwas gesagt – wie wir es aus den Worten von Scheich ul – Islaam Ibn Taimiya ersehen werden, untenstehend – sondern was es bedeutet ist, dass wenn es bewiesen ist das eine bestimmte gottesdienstliche Handlung *mustahhab* (beliebt) ist, da es einen authentischen (*sahih*) *schar'i* Beweis gibt – wie in dem Fall von *Qiyaam ul – Lail* (freiwillige Gebete in der Nacht) z.B. – (und) wir dann einen *d'aif Hadith* finden, welcher über die Vorteile von *Qiyaam ul – Lail* spricht, dann ist nichts falsch daran nach diesem mangelhaften *Hadith* in diesem Fall zu handeln. Was gemeint ist „danach zu handeln“ ist es zu berichten um die Leute zu motivieren diese gottesdienstliche Handlung zu tun, in der Hoffnung, dass derjenige der es tut die Belohnung erhalten wird die in diesem *d'aif Hadith* erwähnt wird, da das Handeln nach dem mangelhaften *Hadith* in diesem Fall, nicht dazu führt etwas zu tun was verboten ist in der *Schari'a*, wie z.B. zu sagen, dass eine bestimmte gottesdienstliche Handlung *mustahhab* (beliebt) ist, welche in der *Schari'a* nicht bewiesen ist. Sondern wenn er diese Belohnung erhält ist es gut, ansonsten ist kein Schaden ausgeübt worden.

Scheich ul – Islaam Ibn Taimiya (Möge Allah ihm barmherzig sein) sagte in *Madschmu'a al – Fataawa* (1/250):

„Es ist nach dem *Islaam* nicht erlaubt sich auf mangelhafte *Ahadith* zu verlassen, die weder *sahih* (authentisch/makellos) noch *hassan* (gut/zuverlässig) sind, jedoch sahen Ahmad ibn Hanbal und andere Gelehrte es als zulässig an Berichte über rechtschaffene Taten zu überliefern, von denen nicht bekannt ist das sie bewiesen sind (authentisch zu sein), so lange von diesen nicht bekannt ist das sie Lügen sind, auf der Basis, dass wenn eine Handlung bekannt ist das sie im *Islaam* vorgeschrieben ist aus *schar'i* Beweisen, und es einen *Hadith* gibt von dem bekannt ist das es keine Lüge ist; so ist es möglich, dass die Belohnung auf die in diesem mangelhaften *Hadith* verwiesen wird, wahr sein könnte. Keiner von den Imaamen (hier: Führende im Wissen) sagte, dass es erlaubt ist etwas als verpflichtend oder *mustahhab* (beliebt/empfehlenswert) zu bezeichnen auf der Grundlage eines mangelhaften/schwachen *Hadith*. Wer auch immer dies sagt stellt sich entgegen dem Konsens der Gelehrten. Es ist zulässig Berichte zu überliefern die nicht bekannt sind Lügen zu sein um Leute zu motivieren und zu warnen, aber nur bei Angelegenheiten wo bekannt ist, dass Allah sie motiviert oder gewarnt hat, auf der Grundlage von anderen Beweisen von einem Status das dessen Überlieferer nicht unbekannt sind.“

Abu Bakr ibn al – 'Arabi sagte, dass es überhaupt nicht erlaubt ist auf der Grundlage eines mangelhaften *Hadith* zu handeln, weder in Bezug auf rechtschaffene Taten noch anderswie...

Siehe *Tadreeb al – Raawi* (1/252).

Dies ist die Ansicht die von Scheich Al – Albaani (ebenfalls) favorisiert wird.

Siehe die Einführung von *Sahih al – Targhib wal – Tarhib* (1/47 – 67).

Die als authentisch (*sahih*) bewiesenen Überlieferungen von dem Propheten ﷺ sind für uns ausreichender Beweis, so dass wir kein Bedarf haben auf der Basis von mangelhaften *Ahadith* zu handeln.

Der *Muslim* soll danach streben herauszufinden welche *Ahadith* authentisch (*sahih*) und welche mangelhaft (*d'aif*) sind, und (muss) gewillt sein auf der Grundlage der authentischen Überlieferungen zu handeln.

Und Allah weiß es am besten.

Islam Q & A.